

## Artikel 11

**Unverletzlichkeit der Konsularräumlichkeiten  
und der Wohnungen  
der konsularischen Amtspersonen**

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Einwilligung des Leiters des Konsulats, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten. Der Empfangsstaat ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten zu gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.

## Artikel 12

**Unverletzlichkeit der Konsulararchive**

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

## Artikel 13

**Freiheit der Verbindungen**

(1) Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Missionen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Das Konsulat kann zu diesem Zweck alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatische und konsularische Kuriere, diplomatisches und konsularisches Gepäck und verschlüsselte Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation bedarf der Genehmigung des Empfangsstaates.

(2) Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Bedingungen wie für die diplomatische Mission des Entsendestaates.

(3) Der dienstliche Schriftverkehr des Konsulats und das Konsulargepäck sind unverletzlich. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet und versiegelt sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten. Der dienstliche Schriftverkehr des Konsulats und das Konsulargepäck dürfen weder geöffnet noch zurückgehalten werden.

(4) Dem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, aus dem seine Stellung und die Anzahl der Konsulargepäckstücke ersichtlich sind, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für den Konsularkurier ad hoc, jedoch erlöschen dessen Immunitäten, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(5) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Diese sind mit einem offiziellen Schriftstück auszustatten, aus dem die Anzahl der ihnen anvertrauten Konsulargepäckstücke ersichtlich ist. Sie gelten jedoch nicht als Konsularkuriere. Das Konsulat kann, einen Angehörigen des Konsulats beauftragen; Konsulargepäck unmittelbar und ungehindert vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines Schiffes in Absprache mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates und unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen des Empfangsstaates entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

## Artikel 14

**Immunität der Angehörigen des Konsulats  
vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates**

(1) Konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht. Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates nach seinen Gesetzen.

(2) Konsularangestellte und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Sie genießen ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates nach seinen Gesetzen in bezug auf Handlungen, die sie in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen haben.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten jedoch nicht für Zivilklagen

- a. in bezug auf privates, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
- b. in Nachlasssachen, in denen diese Personen in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auf treten;
- c. in Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die diese Personen im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
- d. die durch von diesen Personen abgeschlossene Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auf treten;
- e. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(4) Gegen eine in Absatz 1 oder 2 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 3 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung zu beeinträchtigen.

## Artikel 15

**Befreiung von der Verpflichtung  
zur Zeugenaussage**

(1) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen können im Verlauf gerichtlicher oder Verwaltungsverfahren als Zeuge geladen werden.

(2) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind nicht verpflichtet, in Angelegenheiten auszusagen, die mit der Ausübung der dienstlichen Funktionen eines Angehörigen des Konsulats verbunden sind, oder dienstliche Schriftstücke oder Dokumente vorzulegen. Sie sind auch berechtigt, die Aussage als Sachverständiger in bezug auf die Gesetze des Entsendestaates zu verweigern.

(3) Gegen einen Angehörigen des Konsulats und seine Familienangehörigen dürfen keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden, wenn sie sich weigern, in den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen zu erscheinen oder auszusagen.

(4) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die in Übereinstimmung mit Absatz 1 und 2 eine Zeugenaussage entgegennehmen, ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, damit die Wahrnehmung konsularischer Funktionen nicht beeinträchtigt wird. Auf Ersuchen des Leiters des Konsulats können solche Aussagen, wenn möglich, mündlich oder schriftlich im Konsulat oder in der Wohnung der betreffenden Person abgegeben werden.

(5) Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit Zeugenaussagen einen Eid zu leisten oder Schwur abzulegen oder eine Versicherung abzugeben.

## Artikel 16

**Verzicht auf Immunität**

(1) Der Entsendestaats kann auf die für einen Angehörigen des Konsulats sowie seine Familienangehörigen in den Artikeln 14 und 15 festgelegte Immunität vor der Gerichtsbarkeit verzichten. Der Verzicht erfolgt mit Ausnahme der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bestimmung stets ausdrücklich und schriftlich.